

Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg

vom 19. Juni 2019

(ABl. 2019, S. 94)¹

Präambel

¹Die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die am 1. Januar 1873 errichtet wurde.

²Die Geschichte der Stiftung geht zurück bis in die Zeit der Reformation, als die Kurfürsten von der Pfalz Klöster, Stiftungen und Kirchengüter einzogen. ³Diese eingezogenen Güter wurden jedoch nicht dem Staatsgut zugeschlagen, sondern gesondert verwaltet und der Ertrag hieraus für Kirchen, Schulen und andere mildtätige Zwecke bestimmt. ⁴Eine solche Verwaltungsstelle für Kirchengüter wurde erstmals erwähnt im Jahr 1565. ⁵In diesem Jahr wurde die "Untere Kurpfalz Kirchengüter- und Gefälleverwaltung" gebildet, die ab dem Jahr 1698 den Namen "Geistliche Administration" führte. ⁶Im Jahr 1873 wurde das allgemeine Kirchengut durch sechs Verwaltungsstellen verwaltet, nämlich die katholischen Schaffnereien Heidelberg, Lobenfeld und Weinheim sowie den Hauptschulfonds Heidelberg, den Partikularschulfonds Weinheim und den Klosterfonds Heidelberg. ⁷Mit Wirkung vom 1. Januar 1873 wurde aufgrund Übereinkunft zwischen dem Erzbischöflichen Kapitelsvikariat Freiburg und dem Großherzoglichen Ministerium des Inneren aus diesem Fonds ein einheitlicher Fonds mit der Bezeichnung "Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg" gebildet. ⁸Der Stiftung war u.a. die Aufgabe übertragen worden, für den Bau und den Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern sowie für die Zahlung von Anniversarien, Bestreitung des Aufwands für Mesner und Organisten und für innere Kirchenbedürfnisse aufzukommen.

⁹Mit der erzbischöflichen Verordnung vom 21. Dezember 1942 erhielt die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg eine Satzung, die mit Wirkung zum 1. Januar 2006 durch eine neue Satzung ersetzt wurde. ¹⁰Die Satzung wurde mit Verordnung vom 8. Dezember 2005 erlassen (ABl. S. 258) und mit erster Verordnung vom 20. Januar 2016 (ABl. S. 350) geändert. ¹¹Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Verfügung vom 29. Februar 2016 die Änderung der Satzung genehmigt.

¹ Red. Anm.: Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Verfügung vom 5. September 2022, Az.: RA-0562.3-19, die Änderung der Stiftungssatzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg in der Fassung vom 19. Juni 2019 genehmigt.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung hat den Namen „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Heidelberg.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gem. cann. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1 und 116 § 2 Halbs. 1 CIC als selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.
- (2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts i. S. d. § 22 Nr. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) und dient i. S. d. §§ 25 Abs. 2 und 29 Abs. 1 StiftG den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, für Baubedürfnisse örtlicher katholischer Rechtspersonen an Kirchen und Pfarrhäusern im ehemals kurpfälzischen Teil Badens aufzukommen.
- (2) Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, sofern nicht entsprechende historische Rechtstitel vorliegen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Aufsichtsrat.

§ 7

Stiftungsvorstand; Verwaltung und Vertretung

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand wird vom Ordinarius für fünf Jahre berufen. ²Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person. ³Der Ordinarius kann den Stiftungsvorstand vorzeitig aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen.
- (2) ¹Der Stiftungsvorstand ist Verwalter der Stiftung. ²Er hat gem. §§ 86 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 und 2 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben worden sind.
- (4) Der Stiftungsvorstand erstellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, die in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen. ²Zwei Mitglieder sollen Priester der Erzdiözese sein. ³Alle Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Erzbischof von Freiburg ernannt und dürfen keine aktiven oder pensionierten/verrenteten Mitarbeiter der Erzbischöflichen Kurie Freiburg sein.
- (2) ¹Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) ¹Der Aufsichtsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks und führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

- die Verwirklichung des Stiftungszwecks,
- die Beachtung der Satzung,
- die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte,
- Vorschläge zu Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks gem. § 14 Abs. 1.

²Zu den grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks i.S.v. Satz 1 zählen insbesondere Förder- und Kommunikationsrichtlinien.

(5) ¹Der Wirtschaftsplan wird dem Aufsichtsrat vorgelegt und von diesem genehmigt.

²Der Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht wird vom Aufsichtsrat festgestellt, der zugleich über die Entlastung des Stiftungsvorstands entscheidet. ³Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sind der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg unverzüglich vorzulegen.

(6) ¹Der Aufsichtsrat kann auch für den Einzelfall beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten der Verwaltung und Vertretung seiner Zustimmung bedürfen.

²Sie dürfen von der Verwaltung und Vertretung erst umgesetzt werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt ist.

(7) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet außer nach § 8 Abs. 2 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Ernennung zu Grunde lag, oder
2. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof von Freiburg.

²Im Fall des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(8) Aufwandsentschädigungen können – soweit rechtlich zulässig – nur an ehrenamtliche Mitglieder ausbezahlt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) ¹Mindestens zweimal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen.

²Außerdem kann die oder der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen; sie oder er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies in Textform verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden und wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

(3) 1Die Sitzungen sind nicht öffentlich. 2Die durch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Ende der Mitgliedschaft fort.

(4) 1Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2Beschlüsse außerhalb einer Sitzung kommen gültig zustande, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform erklären.

§ 10

Geschäftsordnung

Die Organe der Stiftung geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 11

Haftung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Stiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wobei sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12

Prüfung

(1) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg.

(2) 1Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. 2Deren Prüfbericht ist dem Erzbischof von Freiburg, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich vorzulegen.

§ 13

Kirchliche Aufsicht

(1) 1Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums,² die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt. 2§ 8 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) 1Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen für ihre Wirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung der kirchlichen Rechtsaufsicht:

a) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleich-

² Insbesondere finden die Beispruchsrechte nach can. 1292 § 1, 1295 und 1281 § 2 CIC Anwendung.

bare Risikogeschäfte) wenn der Gegenstandswert mehr als fünf Prozent des Eigenkapitals der Stiftung ausmacht. Maßgebend ist der letzte verabschiedete Jahresabschluss;

- b) Waren- und Finanztermingeschäfte;
- c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gem. § 7 Abs. 1 Nr. 14 KVO V genehmigungspflichtig sind;
- d) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist;
- e) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Kirchenbaulasten und Kultpflichten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
- f) Verträge mit kommunalen Körperschaften über den Betrieb sozial-caritativer Einrichtungen (insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen);
- g) Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechend § 19 Abs. 1 KVO III) stehen.

2§ 8 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In Bezug auf konkret definierte Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge i. S. d. Abs. 2 d) kann eine generelle Zustimmung durch die kirchliche Rechtsaufsicht erteilt werden.

§ 14

Satzungsänderung; Zusammenlegung und Aufhebung

(1) Entscheidungen über die Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks trifft auf Vorschlag des Aufsichtsrats der Erzbischof von Freiburg.

(2) 1Entscheidungen gem. Abs. 1 bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht nach Anhörung des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. 2§ 8 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) 1Entscheidungen über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht nach Anhörung des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums;

sie sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist. ²§ 8 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Aufhebung der Pfälzer Katholischen Kirchengemeinschaft fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke i. S. d. § 3 zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Dezember 2005, zuletzt geändert am 20. Januar 2016, außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 19. Juni 2019

Erzbischof Stephan Burger

